

Flughafenbenutzungsordnung Flughafen Dresden

Inkrafttreten

Die Flughafenbenutzungsordnung tritt nach Genehmigung am 11.07.2022 in Kraft und ersetzt die Flughafenbenutzungsordnung vom 01.05.2017.

Dresden, im Juni 2022

Flughafen Dresden GmbH


Moritz Küppers
Accountable Manager


Monika Schwertfeger
Verkehrsleiterin

Inhalt

Verzeichnis der Änderungen	4
Verzeichnis der Abkürzungen.....	5
1 Beschreibung des Flughafens	6
1.1 Allgemeine Angaben	6
1.2 Meteorologische Angaben	10
1.3 Angaben über Flugbetriebsanlagen.....	10
2 Benutzungsvorschriften	12
2.1 Anwendbarkeit der Benutzungsordnung	12
2.2 Benutzung mit Luftfahrzeugen, Fahrzeugen und Geräten.....	12
2.3 Betreten und Befahren	17
2.4 Sonstige Betätigung.....	23
2.5 Sicherheitsbestimmungen.....	24
2.6 Fundsachen.....	24
2.7 Umweltschutz.....	24
2.8 Datenkommunikationsnetze	27
2.9 Einwilligungen und Erlaubnisse.....	27
2.10 Zuwiderhandlungen gegen die Flughafenbenutzungsordnung.....	27
2.11 Erfüllungsort und Gerichtsstand.....	27
2.12 Salvatorische Klausel	27
2.13 Zustellungsbevollmächtigter	27
3 Sicherheitsbestimmungen	28
3.1 Umgang mit Betriebsstoffen.....	28
3.2 Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken.....	29
3.3 Rauchverbot	29
3.4 Umgang mit offenem Feuer	29
3.5 Verunreinigungen und Fremdoobjekte (FOD)	30
3.6 Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren	30
3.7 Aufbewahren von Betriebsstoffen, Geräten und Abfällen.....	30
3.8 Feuerlösch- und Rettungsdienst	31
Anlage	32

Verzeichnis der Änderungen

Änderungen gegenüber der vorherigen Ausgabe sind durch einen senkrechten Strich am rechten Seitenrand gekennzeichnet.

Revisionsnummer	Revisionsdatum
00	05.12.1995
01	01.04.1997
02	13.01.1999
03	30.11.2000
04	11.03.2003
05	06.07.2004
06	24.11.2006
07	30.08.2007
08	01.05.2017
09	11.07.2022

Verzeichnis der Abkürzungen

AIP	Aeronautical Information Publication (Luftfahrthandbuch Deutschland)
BADV	Bodenabfertigungsdienst-Verordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
DFS	Deutsche Flugsicherung GmbH
EASA	European Aviation Safety Agency
FOD	Foreign Object Debris
ft	foot/feet, Fuß (1 ft = 0,3048 m)
GPU	Ground Power Unit
IATA	International Air Transport Association
ICAO	International Civil Aviation Organization
IFR	Instrument Flight Rules
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LuftVO	Luftverkehrsordnung
LuftVZO	Luftverkehrszulassungsordnung
LVTO	Low Visibility Take-Off
MSL	Mean Sea Level
NM	Nautische Meilen (1 NM = 1.852 m)
PCN	Pavement Classification Number
PRM	Person(s) with Reduced Mobility
RVR	Runway Visual Range (Pistensichtweite)
RWY	Runway
SMS	Safety Management System
StVO	Straßenverkehrsordnung
StVZO	Straßenverkehrszulassungsordnung
TWY	Taxiway
UTC	Universal Time Coordinated (Koordinierte Weltzeit)
UVV	Unfallverhütungsvorschrift
VLD	Verkehrsleiter vom Dienst

1 Beschreibung des Flughafens

Änderungen der Beschreibung werden in den „Nachrichten für Luftfahrer“ bzw. im "Luftfahrthandbuch Deutschland" - AIP Germany bekannt gegeben und sind vom Datum der dortigen Veröffentlichung an maßgebend.

1.1 Allgemeine Angaben

1.1.1 Flughafenunternehmer

Flughafen Dresden GmbH

1.1.2 Internationale Bezeichnung

Flughafen Dresden International

ICAO - Code: EDDC

IATA - Code: DRS

1.1.3 Anschrift

Post- und Rechnungsanschrift

Flughafen Dresden GmbH

Postfach 80 01 64

01101 Dresden

Hausanschrift

Flughafen Dresden GmbH

Flughafenstraße

01109 Dresden

1.1.4 Kontaktdaten

Telefon

+49 (0) 351 881 - 0

+49 (0) 351 881 - 3220 (Verkehrszentrale, Verkehrsleiter vom Dienst)

Telefax

+49 (0) 351 881 - 3365

+49 (0) 351 881 - 3225 (Verkehrszentrale, Verkehrsleiter vom Dienst)

E-Mail

info@dresden-airport.de

occ@dresden.aero (Verkehrszentrale, Verkehrsleiter vom Dienst)

SITA

DRSFLXH

1.1.5 Klassifizierung des Flughafens

Referenzcode: 4 F
gemäß EASA CS ADR-DSN / ICAO Annex 14

1.1.6 Flughafenbezugspunkt (FBP)

Geographische Breite: 51° 08' 03.64" Nord
Geographische Länge: 13° 46' 04.80" Ost
Lage: im Mittelpunkt der Start- und Landebahn 04/22

1.1.7 Entfernung und Richtung von der Stadt

Der Flughafen befindet sich 9 km nördlich von der Stadtmitte Dresdens.

1.1.8 Flughafenhöhe

754 ft über NN

1.1.9 Ortsmissweisung

3,5° Ost (2020,01)

1.1.10 Betriebszeit

H24

Alle Zeiten in UTC. Die in Klammern genannten Zeiten gelten während der gesetzlichen Sommerzeit.

1.1.10.1 In der Zeit von 21.00 – 05.00 (20.00 – 04.00) Uhr wird der Flugbetrieb auf dem Flughafen Dresden zum Schutz der Nachtruhe beschränkt. Flugbewegungen in der Zeit zwischen 21.00 und 05.00 (20.00 – 04.00) Uhr sind nur wie folgt zulässig (die genannten Zeiten sind Start- bzw. Landezeiten):

1.1.10.1.1 Planmäßige Starts und Landungen von Luftfahrtunternehmen des gewerblichen Linien- und Bedarfsluftverkehrs (außer Lufttaxiverkehr) von 21.00 – 22.30 (20.00 – 21.30) Uhr und von 04.30 – 05.00 (03.30 – 04.00) Uhr.

1.1.10.1.2 Verspätete Landungen und Starts in der Zeit von 22.30 – 23.00 (21.30 – 22.00) Uhr, sofern die planmäßige Ankunfts- oder Abflugzeit am oder vom Flughafen Dresden vor 22.30 (21.30) Uhr liegt und die Ankunft oder der Abflug vor 23.00 (22.00) Uhr erfolgt.
Verfrühte Landungen in der Zeit von 04.00 – 04.30 (03.00 – 03.30) Uhr, sofern die planmäßige Ankunftszeit nach 04.30 (03.30) Uhr liegt.

1.1.10.1.3 Flüge von Luftfahrtunternehmen, die einen Wartungsschwerpunkt ihrer Luftfahrzeuge auf dem Flughafen Dresden haben und planmäßigen Linien- oder Bedarfsluftverkehr am Flughafen Dresden durchführen, zum Zwecke der Wartung/Instandsetzung sowie Überführungs- /Bereitstellungsflüge dieser Luftfahrtunternehmen in der Zeit von 21.00 – 22.30 (20.00 – 21.30) Uhr und von 04.30 – 05.00 (03.30 – 04.00) Uhr.

1.1.10.1.4 Ausbildungs- und Übungsflüge an Werktagen von 21.00 – 22.00 (20.00 – 21.00) Uhr, wenn sie nach luftverkehrsrechtlichen Vorschriften über den Erwerb, die Verlängerung oder Erneuerung einer Erlaubnis oder Berechtigung als Flugzeugführer zur Nachtzeit erforderlich sind, die Flüge nicht vor 21.00 (20.00) Uhr beendet werden können und die Luftaufsichtsbehörde vorher zugestimmt hat.

1.1.10.2 Die Beschränkungen unter 1.1.10.1 finden keine Anwendung auf:

- Flüge zur Hilfeleistung in Not- und Katastrophenfällen,
- unabweisbare Flüge zur medizinischen Versorgung und zur Erfüllung humanitärer Aufgaben,
- Landungen aus meteorologischen, technischen und sonstigen Flugsicherheitsgründen,
- Vermessungsflüge der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) oder in deren Auftrag,
- maximal 24 Starts oder Landungen pro Kalenderjahr im Produktionsablauf der am Flughafen Dresden ansässigen Luftfahrtindustrie,
- Flüge der in Dresden stationierten Hubschrauberkräfte der Polizei,
- Flüge, welche die Luftaufsichtsstelle in begründeten Ausnahmefällen zugelassen hat, weil sie zur Vermeidung erheblicher Störungen im Luftverkehr oder aus sonstigen Gründen besonderen öffentlichen Interesses erforderlich sind. Die Bearbeitung der Anträge ist kostenpflichtig. Antragsformulare sind bei der Luftaufsichtsstelle anzufordern und grundsätzlich schriftlich (per E-Mail oder Fax) zu stellen an:

Landesdirektion Sachsen
Luftaufsichtsstelle Flughafen Dresden
Wilhelmine-Reichard-Ring 1
01109 Dresden
Tel.: +49 (0) 351 825 3660
Fax: +49 (0) 351 825 3661

1.1.10.3 Sichtanflüge gem. AIP IFR ENR 1.5 zum Flughafen Dresden mit Luftfahrzeugen der Kategorien C - E (gem. ICAO-Doc 8168, Volume I Nr. 1.3.2) und einer Spannweite von gleich/größer 24 m (gem. ICAO-Annex 14 Nr. 1.3) sind so durchzuführen, dass der Endanflug mindestens 5 NM beträgt und der Sinkflug unter 2400 ft MSL nicht vor Erreichen des Endanfluges erfolgt.

1.1.11 **Übernachtungsmöglichkeiten**

Hotels in der Stadt

1.1.12 Gastronomische Einrichtungen

Schnellrestaurant, Snackautomaten, Konferenzräume

1.1.13 Sanitätsbereitschaft

Der Flughafen Dresden verfügt über Einrichtungen zur medizinischen Erstversorgung.

Sanitätspersonal ist während der Flughafenbetriebszeit in Bereitschaft.
(Direkteinwahl Leitstelle Nr.: +49 (0) 351 881 - **112**).

1.1.14 Unterstützung von hilfebedürftigen Personen

Für die Erstversorgung von verletzten und kranken Personen steht der Sanitätsdienst der Flughafenfeuerwehr zur Verfügung.

Die Betreuung unbegleiteter Kinder liegt im Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Luftverkehrsgesellschaft.

Für die Betreuung von Personen mit eingeschränkter Mobilität steht ein PRM-Service (Person With Reduced Mobility) gem. EU-VO 1107/2006 zur Verfügung
(Tel. + 49 (0) 351 881 - 1111).

1.1.15 Zollabfertigung

Der Flughafen Dresden ist als Zollflughafen zugelassen.

1.1.16 Verfügbare Verkehrsmittel

1.1.16.1 Zwischen Flughafen Dresden Terminal und Stadtzentrum gibt es eine S-Bahn-Verbindung

1.1.16.2 Vom Flughafen Dresden Terminal verkehren Buslinien direkt in das Stadtzentrum. Taxis und Mietwagen stehen zur Verfügung.

1.1.17 Abfertigungsanlagen

1.1.17.1 Der Flughafen verfügt über ein Abfertigungsgebäude für Fluggäste mit den erforderlichen Einrichtungen zur Durchführung von Abflügen und Ankünften.

1.1.17.2 Das Luftfrachtgebäude bietet die Möglichkeit der Abfertigung von Luftfracht.

1.1.18 Tankdienstanlagen

Am Flughafen ist eine Tankdienstgesellschaft ansässig, die alle erforderlichen Vergaser- und Turbinentreibstoffe sowie Ölsorten führt. Einzelheiten über vorgehaltene Sorten, Tankvorrichtungen sowie Beschränkungen sind dem

„Luftfahrthandbuch Deutschland“ zu entnehmen. Die Tankbetriebszeiten entsprechen der Flughafenbetriebszeit.

1.1.19 Verfügbarer Hallenraum für Luftfahrzeuge

Der Flughafen verfügt über zwei Kleinflugzeughallen. Zudem ist auf Anfrage Hallenraum bei der Elbe Flugzeugwerke GmbH verfügbar.

1.1.20 Verfügbare Instandsetzungs- und Lärmschutzeinrichtungen

Am Flughafen sind luftfahrttechnische Betriebe ansässig.

Instandsetzungseinrichtungen sind auf Anfrage bei Elbe Flugzeugwerke GmbH und PAD Aviation Technics GmbH verfügbar.

1.1.21 Feuerlöschfahrzeuge und Bergungsgeräte

Feuerlöschfahrzeuge und Bergungsgeräte für technische Hilfeleistungen sind dem Umfang des Flugbetriebes und den Richtlinien der ICAO Klasse 8 entsprechend vorhanden.

1.1.22 Jahreszeitlich bedingte Benutzbarkeit und Schneeräumgeräte

Der Flughafen ist ständig benutzbar. Schneeräum- und Enteisungsgeräte stehen zur Verfügung (siehe „Luftfahrthandbuch Deutschland“)

1.2 Meteorologische Angaben

Vorherrschende Windrichtung: West-Südwest
Flughafenbezugstemperatur: 23,6°C

Weitere Angaben können dem "Luftfahrthandbuch Deutschland" entnommen werden.

1.3 Angaben über Flugbetriebsanlagen

1.3.1 Betriebsstufen

RWY 04: CAT I
RWY 22: CAT IIIb

Detaillierte Angaben sind dem „Luftfahrthandbuch Deutschland“ (AD2.EDDC 4-2-1 bis 4-2-2) zu entnehmen.

1.3.2 Start- und Landebahn des Flughafens

Bezeichnung	Rechtweisende Richtung	Abmessung (m)	Tragfähigkeit (PCN-Werte)	Decke
04	40,90 °	2850 x 60	86 R/A/W/T	Beton
22	220,90 °	2850 x 60	86 R/A/W/T	Beton

1.3.3 Längsneigung der Start- und Landebahn

veröffentlicht im „Luftfahrthandbuch Deutschland“

1.3.4 Rollbahnen

TWY	Breite (m)	Decke	Tragfähigkeit (PCN-Werte)	Luftfahrzeuge (Code-Letter gem. ICAO Annex 14)
A, E	30,0	Beton	PCN 86 R/A/W/T	A-F
H	25,0	Beton	PCN 60 R/A/W/T	A-E, F auf Anforderung
B, D	25,0	Beton	PCN 86 R/A/W/T	A-D
C	20,0	Beton	PCN 86 R/A/W/T	A-C

Einzel geltende Betriebsverfahren in der Benutzbarkeit der Rollbahnen und Rollgassen sind dem „Luftfahrthandbuch Deutschland“ zu entnehmen und anzuwenden.

1.3.5 Vorfelder

Die Vorfelder sind überwiegend mit einer Betondecke mit einer Tragfähigkeit von PCN 60 R/B/W/T versehen.

1.3.6 Hubschrauber

Ein Hubschrauberlandeplatz ist verfügbar. Der Hubschrauberlandeplatz und die Abstellfläche Ramp 5 dienen ausschließlich der Durchführung von Flugbetrieb der in EDDC stationierten Hubschrauber der Polizei im institutionellen Sinne und der primären Luftrettung. Weitere Einschränkungen können dem "Luftfahrthandbuch Deutschland" entnommen werden. Sonstiger Hubschrauberbetrieb erfolgt auf der Piste. Abstellpositionen werden im Vorfeldebereich zugewiesen.

1.3.7 Grenzen der Zuständigkeitsbereiche

Veröffentlicht im „Luftfahrthandbuch Deutschland“.

2 Benutzungs Vorschriften

2.1 Anwendbarkeit der Benutzungsordnung

- 2.1.1 Wer den Flughafen mit Luftfahrzeugen, Fahrzeugen oder Geräten benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flughafenunternehmers unterworfen.
- 2.1.2 Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein.
- 2.1.3 Auf Straßen und Flächen, auf denen öffentlicher Verkehr stattfindet und die als Flughafengelände beschildert sind, gelten die StVO analog und diese Flughafenbenutzungsordnung.

2.2 Benutzung mit Luftfahrzeugen, Fahrzeugen und Geräten

2.2.1 Befugnis zum Landen und Starten

- 2.2.1.1 Die Benutzung des Flughafens ist gegen Entrichtung der in der jeweils gültigen Entgeltordnung festgelegten Entgelte mit Luftfahrzeugen bis zu dem im "Luftfahrthandbuch Deutschland" veröffentlichten PCN-Wert gestattet. Benutzungsbeschränkungen sowie sonstige flugbetriebliche Auflagen sind im "Luftfahrthandbuch Deutschland" veröffentlicht.
- 2.2.1.2 Die Luftfahrzeughalter haben dem Flughafenunternehmer auf Verlangen die Papiere vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Entgeltberechnung notwendig sind.
- 2.2.1.3 Die Luftfahrzeughalter, Luftfahrzeugführer oder deren Beauftragten haben dem Flughafenunternehmer Flugabsichten nach und ab dem Flughafen Dresden rechtzeitig vorher anzuzeigen und die zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Disposition der Flugbetriebsanlagen notwendigen Informationen über Flugabsichten und das eingesetzte Flugzeug der Verkehrsaufsicht zu melden. Diese Meldung hat alle wichtigen Daten wie Flugnummer, Start- und Zielflughafen, Luftfahrzeugkennzeichen, Anzahl der Passagiere, Frachtmengen, Lärmzeugnis sowie die Rechnungsanschrift zu enthalten.
- 2.2.1.4 Die Auskunftspflicht gegenüber dem Flughafenunternehmer ergibt sich aus dem Gesetz über die Luftfahrtstatistik in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz. Bei nicht rechtzeitiger Überlassung der Daten berechnet der Flughafenunternehmer die Entgelte und Gebühren in Abhängigkeit der maximalen Zulade-Mengen und Startmassen pro Flugzeugtyp.

2.2.2 Start- und Landeeinrichtungen

Zum Starten und Landen sowie zum Rollen sind die Start- und Landebahn sowie die Rollbahnen oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu benutzen. Die Luftfahrzeugführer sind an die Weisungen der Flugsicherungskontrollstelle gebunden.

2.2.3 Rollen und Schleppen

2.2.3.1 Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Sie dürfen in oder aus Hallen und Werkstätten nicht mit eigener Kraft gerollt werden.

2.2.3.2 Im Bereich der Vorfelder dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke gerollt werden.

2.2.3.3 Bei Bedarf werden Luftfahrzeuge von dem Flughafenunternehmer oder - nach näherer Vereinbarung - von dem Luftfahrzeughalter geschleppt. Sie dürfen nur mit geschultem Personal geschleppt werden; das Cockpit ist grundsätzlich mit einem Luftfahrzeugführer oder fachkundigen Mechaniker zu besetzen. Der Luftfahrzeughalter hat das zur Sicherung erforderliche Personal zu stellen. Schleppt der Flughafenunternehmer, so hat der Luftfahrzeughalter ihm die für das Schleppen notwendigen Weisungen zu geben.

2.2.4 Vorfeld

2.2.4.1 Das Vorfeld dient der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung - z. B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen zu größeren Wartungsarbeiten, zu Triebwerksprüfläufen - ist nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers zulässig.

2.2.4.2 Abfertigungspositionen werden von dem Flughafenunternehmer zugewiesen. Die Luftfahrzeuge werden von dem Personal des Flughafenunternehmers eingewiesen.

2.2.4.3 Auf gebäudenahen Positionen (Pierpositionen) muss die bordeigene APU abgeschaltet werden, sofern Energie gegen gesondertes Entgelt gestellt wird.

2.2.5 Bodenabfertigungsdienste

2.2.5.1 Der Flughafenunternehmer ist berechtigt, Bodenabfertigungsdienste gemäß dem Verzeichnis der Bodenabfertigungsdienstverordnung (BADV - Anlage 1) durchzuführen. Selbstabfertiger und Dienstleister sind im zugelassenen Umfang berechtigt, ebenfalls diese Dienste auszuführen. Die zugelassenen Selbstabfertiger und Dienstleister haben ihre Abfertigungsgeräte ausschließlich an den von dem Flughafenunternehmer zugewiesenen Plätzen gegen Entgelt abzustellen.

Für das Abstellen und das Unterstellen von Abfertigungsgerät gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff BGB). Verwahrungspflicht besteht für den Flughafenunternehmer nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

2.2.5.2 Der Flughafenunternehmer kann von den zugelassenen Selbstabfertigern und Dienstleistern ein Entgelt gemäß § 9, Abs. 3 BADV verlangen.

2.2.5.3 Die folgenden Einrichtungen sind zentrale Infrastruktureinrichtungen im Sinne § 6 BADV (vgl. Anlage 1 dieser Flughafenbenutzungsordnung):

1. Abfertigungsvorfelder
2. Fluggastbrücken
3. Stationäre Bodenstromversorgung
4. Gepäckfördersysteme
5. Einrichtung zum Lotsen der Flugzeuge
6. Fluginformationssysteme
7. Luftfahrzeugenteisungssysteme
8. Versorgungssysteme für Frischwasser
9. Entsorgungssysteme für Fäkalien
10. Entsorgungssysteme für Abfälle

Die zentralen Infrastruktureinheiten werden ausschließlich vom Flughafenunternehmer oder einem von ihm damit Beauftragten nach Maßgabe der Anlage zu dieser Flughafenbenutzungsordnung vorgehalten, verwaltet und betrieben. Diese Zentralen Infrastruktureinrichtungen sind gegen Entgelt zu nutzen.

2.2.6 Abstellen und Unterstellen

2.2.6.1 Abstellpositionen werden von dem Flughafenunternehmer zugewiesen. Hält sich ein Luftfahrzeug auf dem Flughafen länger als eine Stunde auf, so hat der Luftfahrzeughalter es auf Verlangen des Flughafenunternehmers auf einer ihm zuzuweisenden Abstellfläche abzustellen.

Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann er das Verbringen des Luftfahrzeuges auf eine andere Abstellposition verlangen oder - wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt - das Luftfahrzeug kostenpflichtig durch geschultes Personal dorthin ohne eigene Kraft rollen oder schleppen.

2.2.6.2 Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter. Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht hat er ein abgestelltes Luftfahrzeug durch Lichter zu kennzeichnen, sofern dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.

2.2.6.3 Für das Abstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff BGB).

Eine Verwahrungspflicht besteht für den Flughafenunternehmer nur, wenn hierfür eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

- 2.2.6.4 Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln. Der Platz vor den Hallentoren ist freizuhalten. Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Flughafenunternehmers, Stromversorgungsanlagen, Krane und Montagegerüste, dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer benutzt werden. Zudem gelten die Hallenordnung sowie die Brandschutzordnung des Flughafens Dresden.

2.2.7 Schallschutz

- 2.2.7.1 "Flugplatzunternehmer, Luftfahrzeughalter und Luftfahrzeugführer sind verpflichtet, beim Betrieb von Luftfahrzeugen in der Luft und am Boden vermeidbare Geräusche zu verhindern und die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken, [...]. Auf die Nachtruhe der Bevölkerung ist in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen." Diese allgemeinen Forderungen des §29b LuftVG sind dem Betrieb von Luftfahrzeugtriebwerken auf dem Gelände des Flughafens Dresden zugrunde zu legen. Insbesondere betrifft dies die Durchführung von Triebwerksprüfläufen.

- 2.2.7.2 Die Luftfahrzeughalter bzw. die ansässigen Flugzeugwerften haben die Anordnungen über die Durchführung von Triebwerksprüfläufen zu befolgen.

- 2.2.7.3 Triebwerksprüfläufe bedürfen der Zustimmung durch den Flughafenunternehmer. Probelaufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen grundsätzlich nicht an Sonn- und Feiertagen von 00.00 – 24.00 Uhr Ortszeit und an Wochentagen in der Zeit von 20.00 – 06.00 Uhr Ortszeit durchgeführt werden. Ausnahmegenehmigungen können in begründeten Fällen durch den Flughafenunternehmer erteilt werden. Weitere Einschränkungen, aufgrund spezieller Standorte oder anderer Tatsachen, bleiben vorbehalten. Anträge sind zu richten an:

Flughafen Dresden GmbH, Verkehrszentrale
Fax: +49 (0) 351 881 - 3225
occ@dresden.aero
DRESDEN APRON: 121.755 MHz

- 2.2.7.4 Für die Durchführung von Triebwerksprüfläufen, insbesondere nach Reparaturen und Wartungen, legt der Flughafenunternehmer den Standort, den Zeitraum und die Reihenfolge der Triebwerksprüfläufe fest.

- 2.2.7.5 Triebwerksprüfläufe außerhalb des genehmigten Zeitraumes dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie aus Sicherheitsgründen kurz vor einem Start bzw. nach Auftreten von Triebwerksunregelmäßigkeiten zwingend erforderlich sind. Die Genehmigung ist in diesen Ausnahmefällen vor der Durchführung beim Flughafenunternehmer einzuholen.

2.2.7.6 Die Regelungen zur Durchführung von Triebwerksprüfläufen durch die ansässigen Flugzeugwerften sind Inhalt der Betriebsabsprache zwischen Flughafenunternehmer und der jeweiligen Flugzeugwerft. Die Inhalte der o.g. Festlegungen gelten dabei in vollem Umfang.

2.2.7.7 Schubumkehr darf nur in dem Umfang angewandt werden, wie dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist: Die Stellung "Leerlauf-Schubumkehr" wird von dieser Regelung nicht erfasst.

2.2.7.8 Zu Trainingszwecken unmittelbar aufeinander folgende, wiederholte An- und Abflüge desselben Luftfahrzeuges sind nach vorheriger Genehmigung durch den Flughafenunternehmer nur werktags zu folgenden Zeiten zulässig:

Montag - Samstag 07.00 – 22.00 Uhr Ortszeit

Anträge sind zu richten an:
Flughafen Dresden GmbH, Verkehrszentrale
occ@dresden.aero
FAX: +49 (0) 351 881 - 3225

2.2.8 Betriebsstoffversorgung

Unternehmen, die Luftfahrzeuge mit Betriebsstoffen versorgen, müssen durch den Flughafenunternehmer zugelassen sein. Diese Unternehmen und die Luftfahrzeughalter haben die Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Sie sind ferner verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass das während der Betriebsstoffversorgung am Luftfahrzeug tätige Personal in die Brandmeldeeinrichtungen, die Not-Aus-Schaltungen, die Brandbekämpfung sowie das Verhalten bei Betriebsstoffüberläufen eingewiesen und regelmäßig in Übung gehalten wird. Be- und Enttanken von Luftfahrzeugen, Fahrzeugen und Geräten dürfen nur an den vom Flughafenunternehmer zugewiesenen Plätzen erfolgen.

2.2.9 Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten

Größere Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an Luftfahrzeugen, Fahrzeugen und Geräten sowie das Waschen, Reinigen und Enteisen dürfen nur auf den von dem Flughafenunternehmer zugewiesenen Plätzen erfolgen. Um Probleme mit Abwasserbehandlungsanlagen zu vermeiden, sind zum Einsatz bestimmte Betriebsstoffe (insbesondere Wasch- sowie Enteisungsmittel) mit dem Flughafenunternehmer abzustimmen.

2.2.10 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

2.2.10.1 Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flughafen bewegungsunfähig liegen, so darf der Flughafenunternehmer es auch ohne besonderen Auftrag des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit

dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist und keine Untersuchung durch die Flugunfalluntersuchungsstelle beim Luftfahrtbundesamt erforderlich ist. Für Schäden haftet der Flughafenunternehmer nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat; das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

- 2.2.10.2 Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Flughafenunternehmer dadurch ein Vermögensschaden, so kann er von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden oder nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

2.2.11 Drohnen und unbemannte Flugobjekte

- 2.2.11.1 Für den Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen und sonstiger ferngesteuerter Fluggeräte auf dem Flughafengelände oder in Flughafennähe gelten die Vorschriften aus §§ 21 ff. LuftVO.
- 2.2.11.2 Der Aufstieg auf dem Flughafengelände ist nur nach vorheriger Zustimmung des Flughafenunternehmers zulässig.

2.3 Betreten und Befahren

2.3.1 Straßen, Plätze und Eingänge

- 2.3.1.1 Die Straßen und Plätze des Flughafens sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Flughafenunternehmer kann den Verkehr auf den Straßen und Plätzen aus betrieblichen Gründen beschränken oder sperren. Benutzer haben die Straßenverkehrsordnung StVO und die vom Flughafenunternehmer erlassenen Verkehrsregelungen zu beachten.
- 2.3.1.2 Der Flughafen darf nur von berechtigten Personen und durch die von dem Flughafenunternehmer hierfür freigegebenen Eingänge betreten und befahren werden. Zwischen Fremdfirmen und Flughafenunternehmer ist generell Ziel und Weg des Betretens und Befahrens festzulegen und der mit der Kontrolle beauftragten Stelle des Flughafenunternehmers mitzuteilen.
- 2.3.1.3 Wer auf dem Landwege Fracht, die auf dem Flughafen nicht mit Luftfahrzeugen angekommen ist, für den Lufttransport bereitstellt, ist verpflichtet, den Flughafenunternehmer nach dessen näherer Weisung über Flugdaten und/oder Ladewerte dieser Fracht zu unterrichten.
- 2.3.1.4 Im Sicherheitsbereich des Flughafens ist das Mitführen von Tieren grundsätzlich untersagt. Ausgenommen hiervon sind Tiere die dienstlich eingesetzt werden, die von Passagieren mitgeführt, als Fracht befördert werden sowie Begleittiere.

2.3.2 Fahrzeugverkehr (Allgemeines)

2.3.2.1 Werden Fahrzeuge auf dem Flughafen verwendet, so ist der Fahrzeughalter für ihre Verkehrssicherheit und für einen ausreichenden Versicherungsschutz verantwortlich. An diesen Fahrzeugen muss gut sichtbar in unverwischbarer Schrift Name und Sitz des Halters angebracht sein (ausgenommen gekennzeichnete Dienstfahrzeuge der Bundespolizei); sie sind auf Verlangen des Flughafenunternehmers mit besonderen Sicherheitseinrichtungen zu versehen.

2.3.2.2 Kraftfahrzeuge dürfen Fahrgäste und Gepäck nur an den durch den Flughafenunternehmer bestimmten Stellen aufnehmen und absetzen. Das gleiche gilt für Ab- oder Aufladen von Fracht. Direktverladungen von Gütern auf dem Vorfeld sind mit der Verkehrsleitung vorher besonders zu vereinbaren.

2.3.2.3 Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Verbotswidrig abgestellte Kraftfahrzeuge können auf Kosten des Fahrzeughalters abgeschleppt werden. Verkehrswidrig abgestellte Kraftfahrzeuge können auf Kosten und Gefahr ihrer Halter entfernt werden.

2.3.2.4 Kleinfahrzeuge (z. B. Fahrräder) dürfen nicht auf Vorplätzen, Treppen, Gängen und am Flughafensicherheitszaun abgestellt werden, sondern ausschließlich auf den dafür ausgewiesenen Flächen.

2.3.2.5 Der Fluchtweg von Tankfahrzeugen ist grundsätzlich freizuhalten.

2.3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen

2.3.3.1 Allgemeines

2.3.3.1.1 Anlagen innerhalb des eingefriedeten Flughafengeländes, die Sicherheitsbereiche sind, dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers betreten oder befahren werden. Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- die Bewegungsflächen (Rollfeld, Vorfeld) einschließlich Streifen,
- die Flughafenrandstraße,
- die Schutzbereiche der Instrumentenlandesysteme (Schutzzonen),
- die Warteräume,
- die Flugsteige,
- die Luftfahrzeughallen,
- die Gepäck- und Abfertigungsräume,
- das Feuerwehrgebäude,
- die Werkstätten,
- die Baustellen,
- Betriebsräume für technische Anlagen und Einrichtungen.

Für das Betreten oder Befahren der Sicherheitsbereiche ist eine Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß behördlicher Vorgaben und ein Flughafenausweis erforderlich. Die Flughafenausweise sind offen und gut sichtbar zu tragen.

Zusätzlich zum Flughafenausweis ist für das Befahren der Sicherheitsbereiche, neben öffentlichen Fahr- und Bedienausweisen, ein Berechtigungsausweis des Flughafenunternehmers erforderlich. Dieser Berechtigungsausweis ist mitzuführen und den Beauftragten des Flughafenunternehmers auf Verlangen vorzuweisen.

Fahrzeuge, die zwischen Land- und Luftseite verkehren müssen, erhalten einen fahrzeugbezogenen Passierschein (Flughafen-Vignette), der an gut sichtbarer Stelle anzubringen ist.

- 2.3.3.1.2 Die Ausweisordnung in der jeweils geltenden Fassung ist verbindlich. Es gelten die Straßenverkehrsordnung StVO analog und die vom Flughafenunternehmer erlassenen Verkehrsregelungen in der jeweils geltenden Fassung. Zusätzlich gilt das Informationsblatt "Besonderheiten bei Allwetterflugbetrieb" zur Flughafenbenutzungsordnung.
- 2.3.3.1.3 Soweit eine Person eine Erlaubnis zum Befahren der Sicherheitsbereiche nach 2.3.3.1.1 begehrt oder innehat und nicht Inhaber der entsprechenden öffentlichen Fahr- und Bedienerlaubnisse ist, kann ihm vom Flughafenunternehmer im Einzelfall nach Eignungsprüfung ein entsprechender Berechtigungsausweis ausgehändigt werden.
- 2.3.3.1.4 Absatz 2.3.3.1.1. gilt für folgende Grundstücke und Anlagen außerhalb des eingefriedeten Flughafengeländes:
- die Befeuerungs- und Flugsicherungsanlagen.
- 2.3.3.1.5 Der Flughafenunternehmer kann die Einwilligung nach Absatz 2.3.3.1.1. allgemein oder für den Einzelfall erteilen und aus wichtigem Grund widerrufen.
- 2.3.3.1.6 Nicht allgemein zugängliche Anlagen dürfen nur betreten werden:
- durch Inhaber eines gültigen Flughafenausweises,
 - wenn eine Begleitung durch einen Beauftragten des Flughafenunternehmers erfolgt,
 - durch Erlaubnisscheininhaber für Luftfahrtpersonal im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung.
- 2.3.3.1.7 Das Vorfeld, Zuständigkeitsbereich der Vorfeldkontrolle, darf nicht eigenmächtig zum Rollfeld, Zuständigkeitsbereich der Flugplatzkontrolle der Deutschen Flugsicherung, Niederlassung Dresden (DFS), hin verlassen werden. Bei Wechsel der Zuständigkeitsbereiche hat grundsätzlich eine entsprechende An- und Abmeldung, mit Angabe des Befahrens- oder Betretensgrundes, beim jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu erfolgen.

- 2.3.3.1.8 Die Beauftragten der Luftfahrt-, Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörden sowie der Flugsicherung und des Wetterdienstes sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren; sie sollen den Flughafenunternehmer hiervon vorher benachrichtigen. Durch diese Regelungen werden die bestehenden Betretensrechte der Luftsicherheitsbehörden nicht berührt.
- 2.3.3.1.9 Das Betreiben von Fahrzeugen/Geräten im Bereich nicht allgemein zugänglicher Anlagen des Flughafens bedarf der vorherigen Zulassung durch den Flughafenunternehmer. Voraussetzung für die Zulassung ist, dass das Fahrzeug - sofern es der StVZO unterliegt - eine gültige Prüfplakette gemäß § 29 StVZO besitzt. Für Fahrzeuge/Geräte, die nicht der StVZO unterliegen wird eine Zulassung erst erteilt, nachdem durch den Flughafenunternehmer eine Überprüfung durchgeführt wurde, um festzustellen, dass das Fahrzeug/Gerät die Anforderungen der UVV BGV D 29 sowie DIN EN 1915 und DIN EN 12312 erfüllt.
- 2.3.3.1.10 Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Flughafenunternehmers besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen. Fahrzeuge, die nicht genutzt werden, sind gesichert abzustellen. Vorfelddbusse sind während der Standzeiten verschlossen zu halten.
- 2.3.3.1.11 Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeughalters oder des verantwortlichen Luftfahrzeugführers betreten werden.
- 2.3.3.1.12 Die Höchstgeschwindigkeit ist für Fahrzeuge auf 30 km/h und in unmittelbarer Nähe des Luftfahrzeuges auf Schrittgeschwindigkeit begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Kontroll-, Leit-, Polizei-, Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz. Auf Verlangen des Flughafenunternehmers hat ein Nachweis des Einsatzfalles zu erfolgen.
- 2.3.3.1.13 Für Personen, die in nicht allgemein zugänglichen Anlagen tätig sind, besteht ein absolutes Alkoholverbot. Der Flughafenunternehmer ist jederzeit berechtigt, dieses Verbot durch Kontrollen, auch auf der Grundlage des Atem-Analyseverfahrens, zu überprüfen und den Betroffenen im Falle eines Verstoßes oder einer Verweigerung der Kontrolle vorübergehend oder auch auf Dauer aus diesen Bereichen zu verweisen. Arbeitgeber dieser Personen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht durch geeignete Maßnahmen zur Durchsetzung des absoluten Alkoholverbotes in nicht allgemein zugänglichen Anlagen beizutragen. Auf Verlangen des Flughafenunternehmers ist über diese Beiträge Nachweis zu führen.
- 2.3.3.1.14 Das Betreten der Bewegungsflächen (Vorfelder und Rollfelder) ist nur mit auffälliger Warnbekleidung nach EN ISO 20471 zulässig. Auffällig ist, wenn mindestens eine Warnweste nach EN ISO 20471, Klasse 2 getragen wird. Von der Tragepflicht ausgenommen sind Passagiere während des Ein- und Aussteigevorgangs.

2.3.3.2 Vorfelder

- 2.3.3.2.1 Die zum Betreten oder Befahren des Vorfeldes nach Absatz 2.3.3.1.1 notwendige Einwilligung erteilt der Flughafenunternehmer. Wer das Vorfeld betritt oder befährt, hat sich bei der Vorfeldkontrolle anzumelden, es sei denn, es handelt sich um durch die FHD nachweislich eingewiesene Personen, die zum Bewegen auf dem Vorfeld, im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit, ermächtigt wurden. Er hat die Weisungen der Vorfeldkontrolle und der Vorfeldaufsicht sowie insbesondere deren Funksprüche, Lichtsignale und Zeichen zu beachten; über deren Bedeutung und die genutzten Funkfrequenzen hat er sich zu informieren.
- 2.3.3.2.2 Auf dem Vorfeld beschäftigte Personen müssen auffällige Arbeitskleidung nach EN ISO 20471 tragen. Auffällig ist, wenn mindestens eine Warnweste nach EN ISO 20471, Klasse 2 getragen wird.
- 2.3.3.2.3 Inhaber einer Erlaubnis zum Befahren des Vorfeldes gemäß Absatz 2.3.3.2.1 haben den Entzug der Fahrerlaubnis oder ein Fahrverbot dem Flughafenunternehmer unaufgefordert, unverzüglich, schriftlich anzuzeigen.
- 2.3.3.2.4 Für den Fahrzeugverkehr auf den Vorfeldern sind die von dem Flughafenunternehmer erlassenen Verkehrsregelungen verbindlich.
- 2.3.3.2.5 Das Vorfeld darf nur mit den von dem Flughafenunternehmer zur Abfertigung der Luftfahrzeuge zugelassenen Fahrzeugen, den Feuerlösch- und Sanitätsfahrzeugen sowie den Fahrzeugen der zuständigen Behörden befahren werden. Für andere Fahrzeuge bedarf es einer besonderen Einwilligung des Flughafenunternehmers.

2.3.3.3 Rollfeld

- 2.3.3.3.1 Die zum Betreten oder Befahren des Rollfeldes nach Absatz 2.3.3.1.1 notwendige Einwilligung erteilt der Flughafenunternehmer im Einvernehmen mit der Flugplatzkontrolle der DFS. Wer das Rollfeld betritt oder befährt, hat sich bei der Flugplatzkontrolle der DFS anzumelden. Er darf sich nur nach den Weisungen der DFS bewegen und hat insbesondere deren Funksprüche, Lichtsignale und Zeichen zu beachten; über deren Bedeutung und die genutzten Funkfrequenzen hat er sich zu informieren.
- 2.3.3.3.2 Will ein Beauftragter der in Absatz 2.3.3.1.8 bezeichneten Behörden das Rollfeld betreten oder befahren, so hat er, außer der Benachrichtigung des Flughafenunternehmens, die Erlaubnis der DFS einzuholen und die Vorschrift zu Absatz 2.3.3.3.1 Satz 2 zu beachten.
- 2.3.3.3.3 Fahrzeuge, die bei Dunkelheit das Rollfeld befahren, müssen so beleuchtet sein, dass ihre Bewegungen durch die DFS verfolgt werden können.

- 2.3.3.3.4 Das Rollfeld darf nur von Fahrzeugen befahren werden, die in ständiger Funk-sprechverbindung mit der DFS stehen und mit einem
- Blinklicht ausgerüstet sind, das beim Befahren des Rollfeldes einzuschalten ist - oder
 - von einem Leitfahrzeug geführt werden.
- Der Flughafenunternehmer kann im Einvernehmen mit der DFS Niederlassung Dresden Ausnahmen zulassen.

2.3.3.4 Flughafenrandstraße

- 2.3.3.4.1 Die Flughafenrandstraße dient der Absicherung von Funktionen wie Überwachung, Wartung und Instandhaltung der Flughafenanlagen.
- 2.3.3.4.2 Im Bereich der Vorfelder unterliegt die Flughafenrandstraße der Zuständigkeit der Vorfeldkontrolle. Beim Befahren der Flughafenrandstraße im Bereich der Vorfelder gilt Absatz 2.3.3.2.1.
- 2.3.3.4.3 Wer außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Vorfeldkontrolle die Flughafenrandstraße in Richtung Rollfeld verlässt und die Schutzzonen betritt, hat sich bei der Flugplatzkontrolle der DFS anzumelden. Er darf sich nur nach den Weisungen der Flugplatzkontrolle der DFS bewegen und hat insbesondere deren Funksprüche, Lichtsignale und Zeichen zu beachten; über deren Bedeutung und die genutzten Funkfrequenzen hat er sich zu informieren.

2.3.3.5 Vorfelder, die als Betriebsgelände deklariert sind

- 2.3.3.5.1 Auf Vorfeldern, die als Betriebsgelände deklariert sind, wird grundsätzlich kein Abfertigungsbetrieb durchgeführt. Zwischen dem Flughafenunternehmer und dem jeweiligen Partner werden Betriebsabsprachen geschlossen, in denen die Betriebsdurchführung geregelt ist.

2.3.3.6 Besonderheiten bei Erreichen oder Unterschreiten einer Pistensichtweite (RVR) von 1000 m und/oder Erreichen einer Hauptwolkenuntergrenze von 300 ft

- 2.3.3.6.1 Personen oder Fahrzeuge ohne ständige Zugangsberechtigung dürfen Vorfelder grundsätzlich nicht betreten bzw. befahren.
- 2.3.3.6.2 Arbeiten auf dem Vorfeld, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Luftfahrzeugabfertigung stehen, sind grundsätzlich einzustellen.
- 2.3.3.6.3 Besondere Vorsicht ist auf den Abschnitten des Vorfeldes geboten, die sowohl von Luftfahrzeugen als auch von Fahrzeugen genutzt werden. Dabei ist rollenden Luftfahrzeugen der Vorrang zu gewähren.
- 2.3.3.6.4 Die Fahrten auf den Flugbetriebsflächen sind zur Aufrechterhaltung des Flugbetriebes auf ein absolutes Minimum zu reduzieren.

- 2.3.3.6.5 Die Schutzbereiche der Instrumentenlandesysteme sind nach Aufforderung durch die Flugplatzkontrolle der DFS zu verlassen.
- 2.3.3.6.6 Die Betriebsstufenanzeigen (CAT II/III) sind zu beachten. Diese gelten auch für Starts bei geringer Sichtweite (LVTO).
- 2.3.3.6.7 Eingeschaltete Stoppbalken/Sperrfeuer (rote Unterflurbefeuerung auf den Zurollwegen zur Start- und Landebahn) dürfen nicht überfahren werden.
- 2.3.3.6.8 Die Flughafenrandstraße darf nicht verlassen werden.
- 2.3.3.6.9 Wer die Flughafenrandstraße im Bereich der Vorfelder betritt oder befährt, hat sich über Funk bei der Vorfeldkontrolle anzumelden, es sei denn, es handelt sich um durch den Flughafenunternehmer nachweislich eingewiesene Personen, die zum Bewegen auf dem Vorfeld, im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit, ermächtigt wurden. Er hat die Weisungen der Vorfeldkontrolle und der Vorfeldaufsicht sowie insbesondere deren Funksprüche, Lichtsignale und Zeichen zu beachten; über deren Bedeutung und die genutzten Funkfrequenzen hat er sich zu informieren.

2.4 Sonstige Betätigung

2.4.1 Gewerbliche Betätigung

Gewerbliche Betätigung ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer, die grundsätzlich ein an diesen zu entrichtendes Entgelt zum Gegenstand hat, zulässig. Entsprechendes gilt für Aufnahmen auf Bild- und Tonträger sowie für Bild- und Tonübertragungen.

2.4.2 Sammlungen, Werbungen, Verteilen von Druckschriften

Sammlungen, Werbungen sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung des Flughafenunternehmers. Dies gilt auch für das Verteilen von Werbeartikeln und Warenproben.

2.4.3 Lagerung

- 2.4.3.1 Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangene Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers gelagert werden.
- 2.4.3.2 Fracht, Kisten, Baumaterial Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers gelagert werden.

2.4.3.3 Für die Zeit des Gefahrgutumschlags und der Lagerung muss ein Ansprechpartner der Luftverkehrsgesellschaft oder des Spediteurs, der alle erforderlichen Auskünfte zu dem Gefahrgut geben kann, für die Feuerwehr erreichbar sein. Im Falle eines Gefahrgutunfalls ist die Feuerwehr umgehend zu informieren. Ihr obliegt die Einsatzleitung und die Abwicklung der Gefahrenabwehr. Weiteres regelt der jeweils aktuelle Alarmplan des Flughafens Dresden. Der Verursacher eines Gefahrgutunfalles hat alle im Zusammenhang damit entstehenden Kosten zu tragen.

2.4.4 Bauarbeiten

Bauarbeiten sind dem Flughafenunternehmer rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen.

2.5 Sicherheitsbestimmungen

2.5.1 Die auf Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften beruhenden und die aus Abschnitt 3 ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

2.5.2 Der Flughafenunternehmer hat den Flughafen in betriebs sicheren Zustand zu erhalten und ordnungsgemäß zu betreiben. Daher betreibt der Flughafenunternehmer gem. den geltenden nationalen und internationalen Vorgaben ein Safety Management System (SMS).

Im Rahmen dessen sind die am Flughafen Dresden tätigen Unternehmen und Behörden verpflichtet, für die von ihnen verantworteten und durchgeführten Arbeiten und Prozesse die entsprechenden Vorgaben und Richtlinien des Flughafens Dresden zu beachten und am SMS mitzuwirken.

2.5.3 Unfälle mit Personen- und Sachschaden sind unverzüglich dem Verkehrsleiter vom Dienst zu melden.

Tel. +49 (0) 351 811 3220

2.6 Fundsachen

Sachen, die in den Anlagen des Flughafens gefunden werden, sind unverzüglich bei dem Flughafenunternehmer abzugeben (Flughafeninformation im Terminal). Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.

2.7 Umweltschutz

2.7.1 Verunreinigungen

2.7.1.1 Verunreinigungen der Flughafenanlagen sind zu vermeiden. Eintretene Verunreinigungen sind vom Verursacher fachgerecht zu beseitigen und zu entsorgen, andernfalls kann der Flughafenunternehmer die Reinigung und Entsorgung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

2.7.1.2 Umweltgefährdende Stoffe sind bei Austreten aufzufangen. Kann der Verursacher auslaufende Stoffe nicht unverzüglich und vollständig aufnehmen, hat er sofort die Flughafenfeuerwehr zu informieren.

2.7.1.3 Das Freisetzen von Gefahrstoffen ist in jedem Fall der Flughafenfeuerwehr zu melden.

2.7.2 Abwasser und Gewässerschutz

2.7.2.1 Allgemeines

Die Entwässerung des Flughafengeländes erfolgt im Trennsystem. Schmutzwasser oder Niederschlagswasser darf nur in das jeweils dafür vorgesehene Entwässerungssystem eingeleitet werden.

2.7.2.2 Schmutzwasser

In die Schmutzwasserkanalisation darf nur nach häuslichem, gewerblichem oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes Wasser entsprechend der jeweils gültigen Satzung der städtischen Betriebe über die Sammlung, Ableitung und Behandlung der anfallenden Abwässer (Entwässerungssatzung) eingeleitet werden. Die in dieser Satzung vorgeschriebenen Grenzwerte sind einzuhalten.

2.7.2.3 Niederschlagsentwässerung

In die Niederschlagsentwässerung darf nur das von Niederschlägen aus dem Bereich von befestigten und unbefestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser eingeleitet werden. In diese Kanäle dürfen keine Verunreinigungen durch Waschwasser, Reinigungsmittel, Treibstoffe, Fäkalien o. ä. gelangen. Die einzige Ausnahme stellen dabei Enteisungsmittel während des Winterbetriebes dar (Regelung hierzu siehe 2.7.2.4).

2.7.2.4 Enteisungsmittel

Enteisungsmittel dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des Flughafenunternehmers und auf den hierfür vorgesehenen Flächen verwendet werden. Mit dem Genehmigungsantrag ist dem Flughafenunternehmer die chemische Zusammensetzung des Enteisungsmittels mitzuteilen und die Eignung bzw. die ökologischen Eigenschaften durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

2.7.2.5 Abwasser-Kataster

2.7.2.5.1 Jeder Einleiter ist verpflichtet, wesentliche Änderungen hinsichtlich Menge oder Beschaffenheit des in die Flughafen-Kanalisation eingeleiteten Abwassers unverzüglich dem Flughafenunternehmer mitzuteilen.

2.7.2.5.2 Neuanschlüsse oder Änderungen von bestehenden Abwasseranlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Flughafenunternehmer.

2.7.2.5.3 Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung kann der Flughafenunternehmer auch weitergehende Anordnungen treffen und insbesondere Art und Menge des Abwassers der einzelnen Nutzer durch Einzelanordnung regeln.

2.7.2.6 Betriebsstoffe

Es dürfen nur gesetzlich zugelassene Wasch-, Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Löschmittel verwendet werden.

2.7.2.7 Wassergefährdende Stoffe

2.7.2.7.1 Der Nutzer hat den Flughafenunternehmer über die beabsichtigte Lagerung von wassergefährdenden Stoffen bzw. über Art und Umfang des beabsichtigten Umgangs zu unterrichten. Er hat sicherzustellen, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder sonstige nachteilige Veränderungen ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

2.7.2.7.2 Für Genehmigungs- und Anzeigepflichten gegenüber den zuständigen Behörden ist der Nutzer verantwortlich. Etwaige behördliche Genehmigungen zur Lagerung von oder zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind dem Flughafenunternehmer umgehend zur Kenntnis zu geben.

2.7.3 Abfall

2.7.3.1 Abfälle sind möglichst zu vermeiden oder zu verringern. Auf dem Gelände des Flughafens hat jeder Nutzer die Vorgaben einschlägiger Gesetze/Verordnungen (z. B. Kreislaufwirtschaftsgesetz) sowie die Abfallbestimmungen des Flughafenunternehmers in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

2.7.3.2 Wer den Flughafen benutzt, muss auf Verlangen des Flughafenunternehmers oder des von ihm beauftragten/bevollmächtigten Dritten alle Auskünfte, insbesondere über Art, Menge, Zusammensetzung, Herkunft und Entsorgung der angefallenen Abfallstoffe erteilen.

2.7.3.3 Abfälle sind in dafür geeigneten und gekennzeichneten Behältern zu sammeln. Ölauffangwannen und ähnliche Behälter sind nach Gebrauch fachgerecht zu entleeren und zu reinigen.

2.7.3.4 Zur Kontrolle einer ordnungsgemäßen Abfallwirtschaft oder zu Instandsetzungsarbeiten der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen ist Vertretern des Flughafenunternehmers, nach vorheriger Abstimmung mit dem Nutzer, jederzeit Zutritt zu den Betriebsräumen zu gewähren.

2.7.3.5 Bei Nichteinhaltung einschlägiger Vorgaben kann der Flughafenunternehmer, nach vergeblicher Aufforderung zur Beseitigung der Verschmutzung, Maßnahmen zur Herbeiführung eines ordnungsgemäßen Zustandes veranlassen. Die dafür entstandenen Kosten sind vom Abfallerzeuger zu tragen.

2.7.4 Luftverunreinigungen

Das Laufenlassen von Verbrennungsmotoren ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.

2.8 Datenkommunikationsnetze

Der Aufbau und der Betrieb von drahtgebundenen sowie von drahtlosen Datenkommunikationsnetzen (z. B. WLAN) sind auf dem Gelände der Flughafen Dresden GmbH gestattungspflichtig.

2.9 Einwilligungen und Erlaubnisse

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.

2.10 Zuwiderhandlungen gegen die Flughafenbenutzungsordnung

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung und seiner Anhänge oder Weisungen des Flughafenunternehmers, die aufgrund dieser Benutzungsordnung ergangen sind, verstößt, kann durch den Flughafenunternehmer vom Flughafen verwiesen werden. Der Flughafenunternehmer hat als Hausrechtinhaber das Recht, Hausverbote auszusprechen. Strafrechtlich relevante Handlungen können zur Anzeige gebracht werden.

2.11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten für Kaufleute ist Dresden.

2.12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere der vorliegenden Bestimmungen unwirksam oder rechtswidrig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen hierdurch nicht berührt.

2.13 Zustellungsbevollmächtigter

Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben dem Flughafenunternehmer auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

3 Sicherheitsbestimmungen

3.1 Umgang mit Betriebsstoffen

- 3.1.1 Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht betankt oder enttankt werden.
- 3.1.2 Luftfahrzeuge dürfen nur auf den von dem Flughafenunternehmer zugewiesenen Plätzen betankt oder enttankt werden.
- 3.1.3 Bei Gewitter ist das Be- und Enttanken nicht gestattet.
- 3.1.4 Das Betanken von Luftfahrzeugen mit an Bord befindlichen Passagieren ist nur bei Anwendung der Druckbetankung und in Anwesenheit eines geeigneten Löschfahrzeuges der Flughafenfeuerwehr mit Bedienpersonal gegen Entgelt zulässig.
- 3.1.5 Das Betanken von Luftfahrzeugen während des Ausstieges von Passagieren ist nicht gestattet.
- 3.1.6 Das Betanken von Luftfahrzeugen während des Zustiegs von Passagieren ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen hierzu genehmigt auf Anfrage der Verkehrsleiter vom Dienst. Voraussetzung sind die Anwesenheit eines geeigneten Löschfahrzeuges der Flughafenfeuerwehr mit Bedienpersonal gegen Entgelt und die Durchführung weiterer Zusatzmaßnahmen.
- 3.1.7 Das Enttanken von Luftfahrzeugen mit an Bord befindlichen Passagieren ist nicht zulässig.
- 3.1.8 Wird ein Luftfahrzeug betankt, so muss es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden und geerdet sein. Während des Betankens und Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 4 m um Tanköffnungen, aus denen Gas-/Luftgemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden; dies gilt nicht für die zu dem Betanken und Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane in explosionsgeschützter Bauart. Beim Tanken von Kraftstoff mit einem Flammpunkt unter 0° C erhöht sich der Sicherheitsabstand bei Füllraten von mehr als 100 l/min auf 10 m und bei Füllraten von mehr als 600 l/min auf 20 m.
- 3.1.9 Überfließen und Verschütten von Betriebsstoffen sind zu vermeiden. Ist Kraftstoff übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zum Verflüchtigen oder bis zu seiner Beseitigung Absatz 3.1.8 unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes von 15 m entsprechend anzuwenden. Die Flughafenfeuerwehr ist unverzüglich zu benachrichtigen.
- 3.1.10 Kraftstoffversorgungsfahrzeuge müssen mit Feuerlöschern versehen sein.

3.1.11 Das Betreten des Tanklagergeländes durch Unbefugte ist verboten.

3.2 Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken

3.2.1 Triebwerksprüfläufe von Luftfahrzeugen dürfen nur entsprechend den Richtlinien in Absatz 2.2.7 durchgeführt werden.

3.2.2 Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen Laufräder durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert werden.

3.2.3 Zur Warnung vor Gefahren durch laufende Triebwerke, Propeller und Rotoren sind die Anti-Kollisionslichter der Luftfahrzeuge unmittelbar vor dem Anlassen einzuschalten und erst nach deren Stillstand auszuschalten. Das Verfahren ist bei Tag und Nacht durchzuführen.

3.2.4 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn der Führerstand des Luftfahrzeuges mit einem Luftfahrzeugführer oder anderem dafür zugelassenem Personal besetzt ist.

3.2.5 Wer Triebwerke von Luftfahrzeugen anlässt oder während ihres Laufes bedient, hat sich zu vergewissern, dass die Luftschrauben sowie die von ihnen oder von den Triebwerken verursachten Luftströme keine Personen gefährden und keine Sachen beschädigen können.

3.2.6 Auf den Vorfeldern dürfen Triebwerke von Luftfahrzeugen nicht auf höhere Drehzahlen gebracht werden, als nach den Umständen unvermeidlich ist.

3.3 Rauchverbot

Das Rauchen (einschließlich elektrischer Zigaretten und Verdampfer) ist grundsätzlich verboten und nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen und Kabinen erlaubt.

3.4 Umgang mit offenem Feuer

3.4.1 Offener Umgang mit Feuer ist verboten:

- auf dem Rollfeld,
- auf den Vorfeldern,
- in allen Gebäuden und Einrichtungen,
- in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Werkstätten und sonstigen Räumen,
- den Luftfahrzeughallen,
- innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15 m um abgestellte Luftfahrzeuge und Kraftstoffversorgungseinrichtungen.

3.4.2 Feuergefährlichen Arbeiten dürfen nur in Räumen erfolgen, die dafür entsprechend der Brandschutzbestimmungen und der Arbeitsschutzvorschriften eingerichtet und von dem Flughafenunternehmer zugelassen worden sind.

3.4.3 Außerhalb der dafür zugelassenen Räume sind feuergefährliche Arbeiten, z. B. Schweißen, Trennen, Löten, rechtzeitig bei der Flughafenfeuerwehr anzumelden. Es gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Brandschutzordnung der Flughafen Dresden GmbH.

3.5 Verunreinigungen und Fremdoobjekte (FOD)

3.5.1 Alle Benutzer sind verpflichtet Fremdoobjekte auf den Bewegungsflächen, soweit dies möglich ist, sofort selbstständig in die dafür vorgesehenen FOD-Behälter zu entsorgen.

3.5.2 Über Verschmutzungen oder Fremdkörper, die nicht sofort selbst beseitigt werden können, ist umgehend der Verkehrsleiter vom Dienst (Tel. +49 (0) 351 881 - 3220) zu informieren.

3.5.3 Fundstücke, deren Herkunft unklar ist, bzw. einem Luftfahrzeug zugeordnet werden können, sind umgehend an den Verkehrsleiter vom Dienst weiterzuleiten.

3.6 Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren

Auf dem Vorfeld eingesetzte Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Sicherheitseinrichtungen (wie Auspuffanlagen mit Schalldämpfer) ausgerüstet sein, die das Austreten brennender Auspuffgase verhindern.

3.7 Aufbewahren von Betriebsstoffen, Geräten und Abfällen

3.7.1 Betriebsstoffe, Geräte und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht.

3.7.2 Betriebsstoffe sind in geeigneten ortsfesten oder mobilen Behältern mit vorschriftsmäßiger Zapfvorrichtung aufzubewahren. An Betankungsanlagen und Betankungsfahrzeugen sind stets ausreichende Mengen an geeigneten Bindemitteln vorzuhalten.

3.7.3 Leere Kraftstoff- und Schmierstofffässer sowie leere Hochdruckbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen und Werkstätten gelagert werden.

3.7.4 Feuergefährliche Abfälle (z. B. Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in geeigneten und entsprechend dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dicht schließenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind so oft zu leeren, dass eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist.

3.7.5 Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Beim Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften einzuhalten. Es gelten die Regelungen aus Absatz 2.7.2.7.

3.8 Feuerlösch- und Rettungsdienst

- 3.8.1 Bei Ausbruch eines Brandes sind sofort
- die Feuermelder zu betätigen und außerdem
 - die Flughafenfeuerwehr über den Notruf zu alarmieren.

Notruf:

Über die Flughafentelefonanlage: **112**

Von allen anderen Telefonen: +49 (0) 351 881 - **112**

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen.

- 3.8.2 Bei Tod oder Verletzung von Personen ist sofort die Flughafen-Feuerwehrwache über den Notruf zu alarmieren.

Notruf:

Über die Flughafentelefonanlage: **112**

Von allen anderen Telefonen: +49 (0) 351 881 - **112**

- 3.8.3 Die Flughafen Dresden GmbH hat einen "Alarmplan" aufgestellt, der die Verfahrensweisen bei
- Luftfahrzeugnotmeldungen/-unfällen,
 - Widerrechtlichen Eingriffen in den Luftverkehr / gegen Luftfahrteinrichtungen,
 - Brand / Explosion,
 - sonstigen Alarmereignissen im Bereich des Flughafens Dresden für alle Nutzer verbindlich regelt.

Anlage

Beschreibung der Zentralen Infrastruktureinrichtungen

1. **Abfertigungsvorfeld**
Hierzu zählen insbesondere die Bereitstellung und der Betrieb von Luftfahrzeugfertigungspositionen, Abstellplätzen, Fahrstraßen, Rollwegen, Geräteabstell- und Bereitstellungsf lächen, nebst deren technischer Ausstattung.
2. **Fluggastbrücken jeweils einschließlich technischer und betrieblicher Bedienung bzw. Einsatz.**
3. **Stationäre Bodenstromversorgung**
Hierzu zählen insbesondere Einrichtungen der Bodenstromversorgung, jeweils einschließlich technischer und betrieblicher Bedienung bzw. Einsatz.
4. **Gepäckfördersysteme**
Hierzu zählen insbesondere Gepäckfördereinrichtungen, Gepäcksortieranlagen, Gepäckausgabeeinrichtungen, jeweils einschließlich technischer und betrieblicher Bedienung bzw. Einsatz; des Weiteren die dafür erforderlichen Räumlichkeiten sowohl ankunfts- als auch abflugseitig. Somit bei Abflügen beginnend mit dem Transport ab den Check-In-Schaltern und endend auf der Übergabefläche, bei Ankünften beginnend mit der Übernahme des aus dem Flugzeug ausgeladenen Gepäcks auf der Übergabefläche und endend mit der Bereitstellung in der Gepäckausgabe.
5. **Einrichtungen zum Lotsen der Flugzeuge**
Hierzu zählen insbesondere die Vorfeldeinweisungsfahrzeuge sowie Rollführungs- und Andocksysteme, jeweils einschließlich technischer und betrieblicher Bedienung bzw. Einsatz.
6. **Fluginformationssysteme**
Hierzu zählen insbesondere Fluggastinformationsanlagen sowie sonstige Übermittlungseinrichtungen zur zentralen Disposition der Abfertigung und die Fluggastinformationsstellen des Flughafenunternehmers; jeweils einschließlich technischer und betrieblicher Bedienung bzw. Einsatz.

Anlage

7. Luftfahrzeugenteisungssysteme
Hierzu zählen insbesondere Tankanlagen, Misch- und Befüllungsanlagen, Entsorgungsanlagen sowie Luftfahrzeugenteisungsgeräte, jeweils einschließlich technischer und betrieblicher Bedienung bzw. Einsatz. Der Flughafenunternehmer kann sich eines Erfüllungsgehilfen bedienen.

8. Versorgungssysteme für Frischwasser
Dies sind die Versorgungseinrichtungen für Frischwasser mit Trinkwasserqualität und für Brauchwasser mit den jeweiligen Zapfstellen am Ende des Systems, jeweils einschließlich technischer und betrieblicher Bedienung bzw. Einsatz.

9. Entsorgungssysteme für Fäkalien
Dies ist die zentrale Fäkalienentsorgungsstation, jeweils einschließlich technischer und betrieblicher Bedienung bzw. Einsatz.

10. Entsorgungssystem für Abfall
Dies ist die zentrale Abfallanlage mit Annahmestelle, jeweils einschließlich technischer und betrieblicher Bedienung bzw. Einsatz.